

Wie die Folgen des Uniatismus überwinden?

Obwohl Uniatismus und Dialog unvereinbar sind, darf man das Ende aller Folgen des Uniatismus nicht zur Vorbedingung für den Dialog machen wollen. Diese zu bereinigen, ist vielmehr eine der Aufgaben des Dialogs.

Selbstverständlich muß Gläubigen, denen selbst Unrecht angetan wurde, so schnell wie möglich in einer Form, die kein neues Unrecht veranlaßt, Gerechtigkeit zuteil werden. Denn es wäre eine Farce, über den Uniatismus theoretische Erwägungen anzustellen und dabei zu vergessen, daß es Zeitgenossen gibt, die Opfer uniatistischer Maßnahmen wurden und bis auf den heutigen Tag unter deren Folgen leiden.

Wo Unrecht aber Generationen zurückliegt, darf niemand von den Nachkommen Rechenschaft fordern. Denn auch aus Irrtümern und Fehlern erwächst Geschichte. Diese können wir nicht überwinden wollen, indem wir die Ereignisse zurückzudrehen suchen. Nur solange können die Ereignisse beeinflußt und eventuell abgeändert werden, als sie in Entfaltung sind. Was definitiv geschah, kann niemand ungeschehen machen. Selbst schwerste Schuld kann man nur vergeben, nicht tilgen. Dies gilt vom erzwungenen Kirchenwechsel längst verstorbener Vorfahren ebenso, wie es in den Fällen gilt, in denen Christen unter islamischer Herrschaft mit staatlicher Beihilfe zu Moslems gemacht wurden. Deren Nachkommen sind heute die Nachbarn der Christen, mit denen sie in vielen Ländern ein bürgerliches Auskommen gefunden haben. Es wäre ein eklatanter Fall von Gewissenszwang, wenn man das Einvernehmen aufkündigte und diese Moslems nur deswegen, weil einst ihren Vätern Unrecht geschah, heute nötigte, wieder Christen zu werden. Ebensowenig darf das Gewissen von Christen, die seit Generationen zur katholischen bzw. zur orthodoxen Kirche gehören, durch eine kategorische Forderung auf Rückkehr zur Kirche ihrer Vorfahren belastet werden.

Für das historische Unrecht, das unsere Kirchen einander

durch Uniatismus zufügten - "aus Bosheit oder Schwäche, in Wort oder Werk, bewußt oder unbewußt" (um mit dem Kommuniongebet der orthodoxen Liturgie zu sprechen) - sollten wir uns der denkwürdigen Worte Papst Pauls VI. bei der Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode des 2. Vat. Konzils entsinnen, die er an die Beobachter aus den von der katholischen Kirche getrennten christlichen Gemeinschaften richtete: "... wir bitten demütig Gott um Verzeihung und bitten auch die Brüder um Vergebung, wenn sie sich von uns verletzt fühlen. Was uns betrifft, sind wir bereit, der Kirche zugefügtes Unrecht zu verzeihen und den großen Schmerz ob der langen Zwietracht und Trennung zu vergessen. Möge der himmlische Vater diese Erklärung gnädig annehmen und zwischen uns allen den wahren brüderlichen Frieden wiederherstellen."

Wenn wir die Ergebnisse uniatischer Vorgänge der Vergangenheit im Sinn von 1 Thess 5,21 ("Prüft alles, und behaltet das Gute!") prüfen, ergibt sich, daß auch geistliche Gründe ein behutsames Urteil verlangen. Obwohl große Fehler geschahen und es den betroffenen Generationen schwer fiel, das an ihnen begangene Unrecht zu ertragen, müssen wir uns doch der Tatsache entsinnen, daß unser Herr auf dem, was wir anrichteten, neues Leben sprießen ließ. In einem Prozeß, der in einigen Fällen sogar Jahrhunderte umfaßt, wuchsen die Nachkommen der einst in uniatischem Vorgehen der katholischen oder der orthodoxen Kirche angegliederten Gläubigen voll hinein in den Glauben der betreffenden Kirche. Dies konnte nicht ohne Zutun Desjenigen geschehen, Der den Glauben schenkt. Die Ehrfurcht vor Gott, dem Urheber geistlichen Wachstums, verbietet, diese Einigung gering zu achten.

Solange die Trennung zwischen katholischer und orthodoxer Kirche als Glaubensspaltung gilt, macht sich schuldig, wer diese geistliche Einigung einfach auflösen wollte. Er zwänge Menschen zum Glaubensabfall, die infolge von Ereignissen, welche sich zur Zeit ihrer Ahnen zutrugen,

hineingeboren wurden in den Glauben der katholischen bzw. der orthodoxen Kirche und die - nicht ohne Gottes Hilfe - auch voll in diesen Glauben hineinwuchsen. Die beklagenswerte geistliche Trennung in den Tagen ihrer Vorväter, bei der diese in einem uniatischen Vorgang von ihrer Kirche abgetrennt wurden, kann man nicht dadurch rückgängig machen, daß man heutzutage die geistliche Einheit zerreit, die der derzeitigen Gläubigengeneration aus der Kirchengeschichte erwuchs. Nicht die Wiederherstellung des früheren Grenzverlaufs der Kirchenspaltung, sondern ihre Überwindung ist uns aufgetragen.

Wo der Uniatismus gesonderte Kirchen entstehen ließ, verlangt die vom Herrn uns aufgetragene brüderliche Einheit selbstverständlich, daß die errichteten Grenzen wieder abgebaut werden. Doch es bedarf der Rücksicht darauf, daß der Herr lange Zeit mit diesen Kirchen war; daß er durch sie Heildienste leisten, das Gotteswort predigen, Sakramente spenden und geistliche Führung bieten ließ. Der Ökumenismus, in dessen Dienst der Dialog steht, verwirft jede Kirchenspaltung auf das entschiedenste. Aber er kann nicht einfach ihre Beseitigung verordnen. Er muß vielmehr in geduldigen Schritten die aus den Spaltungen hervorgegangenen Kirchen zuerst aus ihrem früheren Gegeneinander zu einem friedlichen Nebeneinander führen, aus dem schließlich jenes für Schwesterkirchen bezeichnende Miteinander erwachsen soll, das die *Communio* ermöglicht und Ziel des Dialogs bleibt.

Der Ökumenismus will die Spaltungen überwinden. Solange eine Spaltung aber als Glaubensspaltung gilt, ist den Ökumenikern Zurückhaltung geboten, auch wenn sie selbst schon zu einer tieferen Einsicht fanden. Solange die Mehrheit der Christen zwischen der katholischen und der orthodoxen Kirche weiterhin eine Glaubensspaltung vermutet, geht es nicht an, die Unierten einfach der orthodoxen Kirche zuzuführen, d.h. von ihnen einen Konfessionswechsel zu ver-

langen. Vielmehr bedarf es um der Gewissen willen des Rechtsschutzes für die unierten Kirchen. Es bedarf um der durch das 2. Vatikanische Konzil uns Katholiken auferlegten Ehrfurcht vor der orthodoxen Schwesterkirche willen zugleich auch großer Diskretion, wenn wir nach einer Rechtsordnung verlangen, die diesen Schutz gewährt.

Es braucht also Rücksichtnahme nach zwei Seiten, und eine solche fällt nicht leicht. Im konkreten Fall dürfte sie deswegen auf besondere Schwierigkeiten stoßen, weil zahlreichen unierten Katholiken wegen ihrer langen Isolation vieles von dem, was das 2. Vatikanische Konzil lehrt, gar nicht bekannt ist. Ihre in der Illegalität geweihten Priester und Bischöfe entbehren verständlicherweise der theologischen Studien. Was sie im Untergrund an Rudimenten einer Ausbildung erlangten, beruht im wesentlichen auf dem, was die sie unterweisenden Vorgänger aus der Theologie der Vorkriegszeit in Erinnerung hatten. Denn in der Illegalität waren die Unierten vom Informationsfluß mit den Glaubensbrüdern im Westen noch radikaler abgeschnitten als die ebenfalls verfolgten, aber wenigstens nicht völlig verbotenen lateinischen Katholiken. Sie werden es daher jetzt überaus schwer haben, in vollen Gedankenaustausch mit der Weltkirche einzutreten und zu einer dem Ökumenismusdekret des 2. Vat. Konzils gemäßen Haltung der orthodoxen Kirche gegenüber zu finden. Diese Schwierigkeit wird dadurch noch gesteigert, daß auch bei vielen orthodoxen Bischöfen und Priestern, mit denen sie es zu tun haben, in den zurückliegenden Jahrzehnten die Umstände Mängel in der theologischen Ausbildung verursachten, sodaß auch diese nicht immer in einer Art und Weise denken und handeln, die ganz dem neuen ökumenischen Aufbruch entspricht. Wie jüngste Nachrichten belegen, werden bei den Rechtsfragen um die Gotteshäuser Emotionen freigesetzt. Das ist psychologisch verständlich, denn die Erinnerung an jahrzehntelang erlittenes Unrecht hat viel Verbitterung geschaffen. So kann die Freude über endlich wiedererlangte Freiheit zu Ausbrüchen

führen, die einer christlichen Gemeinde nicht würdig sind. Dabei treten auch Kirchenfeinde als Provokateure auf, um die Gläubigen zu Gewaltausbrüchen zu reizen, damit die Christen ungläubwürdig werden. Und wir haben Grund zu der Annahme, daß in manchen Fällen politische und nationalistische Agitatoren die Unzufriedenheit und Ungeduld der Gläubigen anheizen, um in der so verursachten Unruhe ihre eigenen Ziele umso leichter erstreben zu können.

Die Liste von Gründen, weshalb die Herausforderung groß ist, ließe sich verlängern. Wir schließen sie, denn sie soll nicht wie Jammern klingen, weil vor der Kraft des Gottesgeistes auch die ärgsten Probleme klein sind. Vertrauen wir ihm. Wir dürfen zu ihm beten; also haben wir keinen Grund zu zagen.

Die ekklesiologische Frage nach dem weiteren Existenzrecht für eine durch Spaltung entstandene Kirche

Die Vortragszeit erlaubt keinen ausführlichen Exkurs zur Ekklesiologie;¹ wir beschränken uns, kurz auf ein gründliches Umdenken des 2. Vat. Konzils zu verweisen. Wer jener Ekklesiologie anhing, die in der Enzyklika "Mystici corporis" ihren vollendeten Ausdruck fand und die Zugehörigkeit zu der vom Nachfolger Petri geleiteten Kirche für die unerläßliche Bedingung des Zugehörens zur Kirche Christi erklärte, sah sich im Gewissen verpflichtet, die Heimholung der Nichtkatholiken in die Herde des obersten Hirten zu erstreben. Selbstverständlich wären nach seiner Auffassung am besten alle Draußenstehenden in die katholische Kirche hereingeholt worden. Wenn dies aber nicht ging, wenn statt dessen nur ein Teil von ihnen konversionsbereit war, mußte gemäß dieser Ekklesiologie auch ihm der Eintritt in die katholische Kirche offen stehen. Dies führte dazu, daß in mehreren Fällen Teile der orthodoxen Kirche als eine sogenannte unierte Kirche in die Einheit mit dem römischen Oberhirten aufgenommen wurden. Das

2. Vat. Konzil erkannte hingegen, daß in den orientalischen Kirchen, die in der Kraft eines sakramental geweihten Priestertums Eucharistie feiern, die Kirche Christi heranwächst.² Das aber bedeutet, daß bei jeder Teilunion eine Schwesterkirche der Ecclesia Romana gespalten wurde, damit ein Teil von ihr in die Einheit mit dem römischen Papst eintreten konnte.

Ohne über die persönlichen Intentionen und über die Integrität der in der Zeit vor dem 2. Vat. Konzil handelnden Bischöfe und Missionare, die Teilunionen vorbereiteten, urteilen zu wollen, muß gesagt werden, daß ihr Vorgehen ein Irrtum war. Doch der Herr der Kirche war mit dem Irrtum nachsichtig. Er bewahrte seine Gnade jenen, die eine Union schlossen, und jenen, die es nicht taten. Die einen wie die anderen durften mit Gottes Hilfe über Jahrhunderte hinweg eine blühende Ortskirche bleiben. Wenn unser dreifaltiger Gott in solcher Weise gnädig war mit den Fehlern der Vergangenheit, steht es uns nicht zu, nach dem eisernen Besen zu rufen, um die Folgen der Fehler zu beseitigen. Diejenigen können also nicht recht haben, die den unierten Kirchen das Daseinsrecht bestreiten. Andererseits darf kein erkannter Fehler fortgesetzt werden unter Berufung auf das Vorgehen früherer Generationen, die noch nicht zur Einsicht gefunden hatten. Neue Teilunionen um den Preis neuer Kirchenspaltungen abzuschließen, ist nach dem 2. Vat. Konzil undenkbar.

**Die Rücksichtnahme auf das Gewissen von Menschen,
die anderer Überzeugung sind**

An der Richtigkeit der ekklesiologischen Einsicht des 2. Vat. Konzils gibt es keinen Zweifel. Doch entsinnen wir uns: Nach dem 2. Weltkrieg kam es in der Ukraine und in Siebenbürgen zur Unterdrückung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit, denn es wurde dort Millionen von Gläubigen, die im Gewissen überzeugt waren, daß sie mit dem

römischen Papst in Einheit zu stehen haben, um dem Evangelium Christi zu folgen und Glieder der Kirche zu sein, nicht gestattet, weiterhin das von ihrer Gewissensüberzeugung geforderte geistliche Leben zu führen. Seien wir auf der Hut, daß es beim Behandeln der mit der Existenz der unierten Kirchen verbundenen orthodoxen Gravamina nicht wieder zur Knechtung von Gewissen kommt, wenn ekklesiologisch zwar gründlich bedachte, den betroffenen Gläubigen aber nicht einsichtig gemachte Lösungen auferlegt würden.

Viele Katholiken in verschiedenen Ländern, unter ihnen besonders die in den Untergrund gedrängten Unierten in der Ukraine und in Siebenbürgen, konnten bis zum jüngsten Umbruch ohne ihr Verschulden nur sehr beschränkt mit der Theologie und Ekklesiologie des 2. Vat. Konzils vertraut werden. Ihnen ist angemessene Zeit einzuräumen, und Informationsmöglichkeiten über die Entfaltung der Theologie in der katholischen Weltkirche sind für sie zu schaffen, damit ihnen der freie Konsens zur Ekklesiologie und zum Ökumenismus des 2. Vat. Konzils möglich wird.

Auch unter jenen Katholiken, die mit dem 2. Vat. Konzil die orientalischen Kirchen als Schwesterkirchen der Ecclesia Romana anerkennen, stoßen wir auf zweierlei ekklesiologische Positionen. Dasselbe gilt von jenen orthodoxen Christen, die der Ecclesia Romana die Würde einer Schwesterkirche ihrer eigenen Kirche zuerkennen.³ Denn noch lange nicht alle Katholiken und Orthodoxen, die unsere beiden Kirchen hoch schätzen - es scheint sogar, daß es immer noch deren Mehrheit ist - vermögen sich voll und ganz dafür auszusprechen, daß die Differenzen zwischen unseren beiden Kirchen von untergeordnetem Gewicht seien und die Eucharistiegemeinschaft zwischen unseren Kirchen nicht verbieten. Sie halten dafür, daß eine Abstufung in der Würde unserer beiden Kirchen vorliegt; in ihrem Gewissen sind sie überzeugt, daß ihrer eigenen Kirche die Fülle des Kircheseins in höherem Maß eignet als der Schwesterkirche,

und sie halten das, was zwischen beiden Kirchen liegt, für Glaubensfragen. Das Übertreten von Gläubigen der einen Kirche in die andere gilt ihnen trotz ihrer Wertschätzung für beide Kirchen als echte Konversion. Die unierten Christen, die Katholiken sind, aufzufordern, daß sie sich der orthodoxen Mehrheit ihres Ritus anschließen, bedeutet aus dieser Sicht, ihnen eine Konversion abzuverlangen. Um der Gewissensfreiheit willen darf dies nicht geschehen.

Jene anderen Katholiken und Orthodoxen, die tief davon überzeugt sind, daß nichts von den Spannungen und Unterschiedlichkeiten zwischen unseren beiden Kirchen schwer genug wiegt, um die Glaubens- und Eucharistiegemeinschaft wirklich verbieten zu können, wissen, daß die volle Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen, der sie im Gewissen zustimmen könnten, auch alle Fragen um die unierten Kirchen endgültig löst. Da aber Gottes Güte es den aus unseren Fehlern hervorgegangenen Gruppierungen langmütig gewährte, weiterhin Kirche bleiben zu dürfen, damit auch den Nachkommen der Irrenden das Heil erreichbar bleibe, müssen jene Katholiken und Orthodoxen, die die früheren Irrtümer einsehen und sie sofort ganz ablegen könnten, Geduld lernen und das Fortbestehen der Kirchen, die Gott segnete, solange dulden und notfalls sogar verteidigen, als dies nach Gottes Barmherzigkeit noch notwendig bleibt zum Heil und zum Schutz der Gewissen vieler Menschen.

Zu den jüngst neu aufgebrochenen Problemen in Ost- und Südosteuropa

Bei der Forderung auf Rechte für die Unierten in der Ukraine, die unentwegt gestellt wurde und auf die jetzt, in der Zeit der Perestrojka, endlich auch die Sowjetbehörden achten, geht es nicht darum, eine unierte Kirche neu aufleben zu lassen. Von Wieder-aufleben-Lassen oder gar von Neubegründung einer unierten Kirche in der Ukraine kann keine Rede sein, weil das Leben der Ukrainischen Unierten

Kirche nie erlosch. Es geht vielmehr um das Recht auf freie Religionsausübung für Gläubige, die über 40 Jahre lang in der Illegalität leben mußten, weil ihnen die ganze Zeit über ein fundamentales Menschenrecht verwehrt war. Sogar der "Rat für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der Ukrainischen SSR" hat in einer Bekanntmachung anlässlich der Romreise Gorbačevs eingeräumt, daß den unierten Gläubigen in der Vergangenheit nicht einmal jene minimalen religiösen Rechte offen standen, die vom Sowjetstaat für die Gläubigen anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften geduldet wurden. In einer Bekanntmachung dieser Behörde vom Spätherbst 1989 wird ausdrücklich gesagt, daß die Unierten die von den Gesetzen der Sowjetunion zugesicherten Rechte noch zu erhalten haben. Dort heißt es: "Der Rat für religiöse Angelegenheiten erklärt offiziell, daß griechisch-katholische Gläubige von allen Rechten Vorteile erhalten können, die vom Gesetz über religiöse Vereinigungen in der Ukrainischen SSR vorgesehen sind."⁴

Als erster Schritt steht also die Menschenrechtsfrage an. An Menschen, die bisher in ihrem Selbstbestimmungsrecht unterdrückt und der Religionsfreiheit beraubt waren, ist zuallererst ein ihnen jahrzehntelang vorenthaltenes elementares Menschenrecht zurückzugeben. Dies hat durch jene Instanzen zu geschehen, die die Freiheitsberaubung durchführten: durch die Sowjetbehörden. Erst wenn das an ihnen begangene himmelschreiende Unrecht beseitigt ist, können die Kirchen an die Lösung der involvierten ekklesiologischen Probleme herantreten. Denn Ekklesiologie kann nur in Freiheit, niemals unter Zwang und Nötigung geklärt werden.

Für Siebenbürgen gilt das gleiche. Doch unterscheidet sich die dortige Rechtslage der Religionsgemeinschaften von jener in der Sowjetunion,⁵ und dies verursacht gewisse Nuancen. Nach sowjetischem Gesetz waren keine Kirchen als Gesamtkörperschaften, sondern nur religiöse Ortsgemeinden anerkannt. Somit begann der Legalisierungsprozeß in der

Sowjetunion sozusagen "von unten". Ortsgemeinden unierter Katholiken, die bis zum Spätherbst 1989 keine Aussicht auf Anerkennung durch staatliche Organe hatten, können jetzt eine solche erlangen. Ob und auf welche Weise sich diese Gemeinden als unierte Bistümer und als eine Ukrainische Unierte Kirche (als die Metropole von Lemberg) untereinander zusammengehörig empfinden, war vor dem bisherigen Religionsgesetz unerheblich. Die staatlichen Organe brauchten sich daher, auch wenn sie unierte Ortsgemeinden registrierten, nicht zu den Diözesen und zur Metropole zu äußern. Natürlich wußte jedermann, daß es Bischöfe gibt. Streng nach dem Gesetz aber "waren sie nicht da".

Das Religionsgesetz der Volksrepublik Rumänien vom August 1948 anerkannte hingegen Diözesen und Metropolien als rechtlich bestehende Körperschaften. Am 1. Dezember 1948 verabschiedete das rumänische Parlament jedoch ein Gesetz, welches feststellte, daß die Gemeinden, die Diözesen und die Metropole der Rumänischen Unierten Kirche zu bestehen aufgehört haben. Die Katholiken betrachteten dieses Gesetz nie für rechtmäßig, doch die Staatsbehörden hielten sich daran. Sie gingen davon aus, daß keine Rumänische Unierte Kirche mehr bestand. Dieses Gesetz wurde zum Jahreswechsel 1989/90 von der Revolutionsregierung für null und nichtig erklärt. Damit wäre eigentlich allen Körperschaften der Rumänischen Unierten Kirche rechtlich jene Anerkennung zurückgegeben worden, deren sie sich vor dem 1. Dezember 1948 erfreuten. Es steht aber noch an, aus der theoretisch-rechtlichen Restitution konkrete Konsequenzen für den praktischen Alltag des Lebens zu ziehen. Die theoretisch wieder in ihre Rechte eingesetzten Körperschaften der Rumänischen Unierten Kirche sind de facto noch immer entrechtet und können sich mit ihrer derzeitigen Stellung keineswegs zufrieden geben.

Es wird gut sein, uns in diesem Zusammenhang eines Mentalitätsunterschieds zwischen Katholiken und Orthodoxen

zu entsinnen, damit manche Stellungnahmen und Handlungsweisen besser verstanden werden können. Das unterschiedliche Herkommen beider Kirchen führte zu ungleicher Bereitschaft bei Katholiken und Orthodoxen, staatliche Ordnungsmaßnahmen innerkirchlich für verbindlich zu halten. In einem für Katholiken des 20. Jahrhunderts nahezu unbegreiflichen Ausmaß anerkennt die Orthodoxie staatliche Kompetenz für das Erlassen von Kirchenrecht;⁶ wie auch die anderen modernen orthodoxen Nationalkirchen bekam die Rumänische Orthodoxe Kirche, als sie im 19. Jahrhundert autokephal und im 20. Jahrhundert vergrößert wurde, ihre Kirchenordnung weithin vom rumänischen Staat.⁷ Diesen Hintergrund möge bedenken, wer beobachtet, daß Orthodoxe und Katholiken Rumäniens den Eingriffen des Staates ins kirchliche Leben mit abgestufter Ablehnung begegnen. Richtet sich die Kritik der ersteren eigentlich nur gegen ungerechte Maßnahmen, so verwerfen letztere die Eingriffe an sich. Dieser Mentalitätsunterschied erschwert es, daß beide Seiten zu einer gemeinsamen Bewertung der Jahrzehnte des Unrechts finden.

Wenn in der Ukraine für die Unierten die Freiheit, die von den Behörden in Aussicht gestellt und zum Teil auch schon gewährt ist, voll wiederhergestellt sein wird, ergibt sich für die Kirchen die sehr heikle Frage, wie das Unrecht, das an der unierten Kirche geschah, in einer Weise bereinigt werden kann, die kein neues Unrecht heraufbeschwört. Denn es käme zu schweren neuen Konflikten, wenn man, wie manche es sich in Unkenntnis der wirklichen Umstände vereinfacht vorstellen, den unierten Christen dadurch Wiedergutmachung angedeihen ließe, daß man kurzerhand für ungültig erklärt, was nach Kriegsende geschah. Wenn man sozusagen versuchen wollte, die Geschichte zurückzudrehen und der unierten Kirche pauschal wieder zuzuerkennen, was ihr damals genommen wurde. Man muß Tatsachen und Entwicklungen im Land selbst bedenken, den Wandel im theologischen Denken seit dem 2.

Vatikanischen Konzil beachten und für manche Auswirkungen der menschlichen Psyche auf das kirchliche Leben Verständnis haben, damit sich eine wirklich gerechte Lösung finden läßt. Vorweg aber müssen die Kirchen die gegenwärtige Ausgangslage gemeinsam bewerten.

Für die orthodoxe und für die unierte Kirche ist eine lange Periode der Unterdrückung und des Leidens zu Ende gegangen. Zwar waren beide Kirchen nicht in derselben Art und Weise den Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt, doch waren sie beide aus demselben atheistischen Haß gegen die Religion von denselben Behörden verfolgt. Daß sie beide gewürdigt waren, für den Herrn zu leiden, und daß sie beide gestärkt wurden, um den Kreuzweg durchstehen zu können, erweist sie als ehrwürdige Schwesternkirchen, die zusammengehören und einander stützen müssen; sie dürfen sich auf keinen Fall gegeneinander stellen.

Die Unterdrückungsmaßnahmen geschahen, weil sich die Sowjetbehörden ins kirchliche Leben der Orthodoxen und der Unierten einmischten. Es ist erforderlich, daß beide Seiten in gleicher Entschiedenheit jede staatliche Einmischung ins kirchliche Leben verurteilen. Sie müssen einhellig für Unrecht erklären, was die Behörden unter Zwang und Nötigung auferlegten. Eine vorurteilslose Prüfung der Vorgänge zeigt, daß jene irren, die der Russischen Orthodoxen Kirche die Verantwortung für das Unrecht an der unierten Kirche zuschieben möchten. Derlei Vorwürfe gegen die Russische Orthodoxe Kirche, woher sie auch kommen, sind unberechtigt und müssen unterbleiben. Doch ist es Tatsache, daß der Russischen Orthodoxen Kirche Vorteile erwachsen aus dem vom Staat der unierten Kirche zugefügten Unrecht. Also liegt auf der Russischen Orthodoxen Kirche eine Restitutionspflicht gegenüber den durch staatliche Maßnahmen entrechteten Unierten. Über das Ausmaß derselben und über die angemessene Art und Weise, ihr nachzukommen, bedarf es der Klärung.

Dabei ist auf eine Vielzahl von Tatsachen und Entwicklungen Rücksicht zu nehmen. Zu diesen Tatsachen ge-

hört, daß es eine unbekannte Zahl von Christen gibt, die der Konversion zur Orthodoxie von Anfang an im Gewissen beipflichteten. Auch der Wechsel in den Wohnsitzen ist zu beachten, denn innersowjetische Bevölkerungsbewegungen, darunter Deportationen uniierter Christen, führten dazu, daß Orthodoxe in die Westukraine und viele Unierte weit nach Osten, bis nach Sibirien, kamen. Zudem ist zu bedenken, daß nun schon die zweite Generation von Gläubigen heranwächst, die nicht mehr in unierten Gotteshäusern getauft werden konnten, weil es solche Gotteshäuser nicht gab. Nur ein Teil der Taufen konnte im geheimen von unierten Priestern gespendet werden. Die Mehrzahl der Taufen wurde in orthodoxen Gotteshäusern vollzogen. Viele von denen, die ins orthodoxe Gotteshaus gingen, taten dies nur wegen der Zwangslage und verstanden sich trotzdem als unierte Christen. Aber zweifellos wuchsen manche in den mehr als 40 Jahren echt in die orthodoxe Kirche hinein. Auch über ihre Zahl vermag man nichts Sicheres zu sagen, denn in den Jahren der Unterdrückung konnte sich niemand öffentlich deklarieren. Die Angaben, die gemacht werden über das zahlenmäßige Verhältnis der Unierten zu den Orthodoxen, beruhen auf Schätzungen und sind sehr unterschiedlich. Denn die einen, die den kollektiven Konversionsbeschluß aus dem Jahr 1946 für null und nichtig halten, weil er ein Akt staatlicher Einmischung in das Leben der unierten Kirche war, gründen ihre Schätzungen darauf, daß die breite Mehrheit des gläubigen Volkes keinen persönlichen Übertritt zur Orthodoxie bekundete und daher weiter der unierten Kirche zuzuzählen sei; für sie ist die Zahl der Unierten sehr hoch, und zu den Orthodoxen zählen sie nur diejenigen, die öffentlich deklarieren, daß sie eine freie Konversion vollzogen. Die allmählichen stillen Beitritte zur orthodoxen Kirche, die in den vier Jahrzehnten vor sich gingen, werden von ihnen ignoriert. Andere handeln umgekehrt. Sie gehen davon aus, daß der kollektive Konversionsbeschluß neue Gegebenheiten schuf, und sie halten das breite Volk, soweit es

sich nicht ausdrücklich dagegen deklarierte, für orthodox. Als unierte gilt ihnen nur, wer deutliches Dissidententum an den Tag legte. Für sie ist die Zahl der Orthodoxen hoch, und die Unierten sind für sie nur kleine Gruppen. Sie ignorieren das Selbstverständnis vieler, die weiter Unierte bleiben wollten, als sie fortfuhren, ihr angestammtes Gotteshaus auch dann noch zu besuchen, als es einem orthodoxen Bischof unterstellt worden war.

Wer könnte nach vier Jahrzehnten der Rechtsunsicherheit Auskunft geben über das wirkliche Empfinden der Gläubigen? Wer könnte die Einseitigkeit beider Zählverfahren vermeiden? Auch der zunächst recht unparteiisch erscheinende Vorschlag, Listen aufzulegen, in die sich die Gläubigen als Orthodoxe oder als Unierte eintragen können, wird voraussichtlich Konflikte verursachen. Denn sicher würden, wenn eine Volksbefragung erfolgt, Aktivisten diejenigen, deren Abstimmungsverhalten nicht von vorneherein feststeht, zu beeinflussen suchen. Da nach dem bisherigen Zählverfahren beide Seiten die nicht definitiv Entschlossenen jeweils für sich reklamieren, würde dies mit Sicherheit gegenseitige Vorwürfe wegen angeblichem Prosyletismus heraufbeschwören; eine noch schärfere Konfrontation kann davon die Folge sein. Da gegenwärtig in der Ukraine vermutlich sogar nahe Verwandte und gute Freunde bezüglich ihrer Kirchenzugehörigkeit unterschiedlich empfinden, käme es im Fall eines Eintragungsverfahrens voraussichtlich auch dann zu schweren Beeinflussungen und eventuell sogar zu Pressionen, wenn sich der Klerus beider Seiten vorbildlich verhielte. Denn die orthodoxen und die unierten Gläubigen leben heute in viel stärkerem Ausmaß untereinander vermischt, als dies früher der Fall war, und es wäre eine Überforderung, von ihnen zu erwarten, daß sie nach den Jahrzehnten des Schweigenmüssens und der Unterdrückung sofort ein vollkommenes Verhalten an den Tag legen. Doch ein Zählverfahren muß gefunden werden, denn bei der Bereinigung der Rechtslage bedarf es des Wissens um die Anzahl der

Orthodoxen und der Unierten, weil eine Aufteilung der Gotteshäuser erfolgen muß. Diese wird nicht schlechterdings an den Besitzverhältnissen vor dem Anschluß der Westukraine an die Sowjetunion orientiert sein können, sondern muß auch Bedacht nehmen auf die heutige Konfessionszugehörigkeit der Gläubigen.

Viel Leid brächte die Legalisierung der unierten Kirche, wenn Orthodoxe und Unierte einander wieder ebenso streng die Eucharistie verweigern, wie dies vor 1946 der Fall war. Denn dann dürften in vielen Fällen Familienangehörige nicht mehr miteinander zu den heiligen Sakramenten gehen. Zu bedenken ist auch, daß ein sehr hoher Anteil der Priester, die die Russische Orthodoxe Kirche in den letzten Jahrzehnten weihen konnte, von ehemals unierten Eltern bzw. Großeltern abstammt. Sie tun Dienst in orthodoxen Diözesen und Pfarreien in vielen Teilen der Sowjetunion. Werden sie für den Fall, daß es wieder zu einem scharfen Gegensatz zwischen unierte und orthodoxer Kirche kommt, ihre Gemeinden verlassen, um mit ihren Angehörigen wieder Unierte zu sein? Wer sorgte dann für ihre Gemeinden? Oder werden sie ihren nahen Angehörigen den Schmerz bereiten, daß sie Amtsträger auf der anderen Seite der Kirchenspaltung bleiben?

Probleme erwachsen auch für den Fall, daß in größerer Zahl orthodoxe Christen der Union beitreten wollten, weil sie enttäuscht sind von der Nachgiebigkeit gewisser orthodoxer Hierarchen gegenüber dem atheistischen Staat in den vergangenen Jahrzehnten, und weil die unierte Kirche wegen ihres Standhaltens in der Verfolgung bei ihnen umso höher im Ansehen steht. Einerseits wäre dann zu fragen, ob zurückgewiesen werden darf, wer ehrlich und offen um Aufnahme in die katholische Kirche bittet. Andererseits muß man aber auch fragen, ob alle Ansuchenden aufgenommen werden dürfen, weil dadurch die orthodoxe Kirche, die ebenfalls verfolgt war, in der Zeit anbrechender Freiheit weiter geschwächt würde.

Die eben erwogenen Tatsachen prägen auch in Siebenbürgen das Bild. Doch bezüglich der Gotteshäuser sind die Rechtsverhältnisse verschieden. Die sowjetische Religionsgesetzgebung enteignete die Religionsgemeinschaften gänzlich; alle Gotteshäuser in der gesamten Sowjetunion wurden zu Staatseigentum erklärt, und die Behörden wurden ermächtigt, wenn sie es für gut befinden, einzelne der von ihnen in Besitz genommenen Gotteshäuser den religiösen Ortsgemeinden unter hohen Auflagen finanzieller Art zu überlassen. Als 1946 viele von den früheren Gotteshäusern der Unierten an die Orthodoxen fielen, wurden letztere also nicht die Eigentümer dieser Gotteshäuser. Sie feierten dort zwar Gottesdienste, waren aber darin nur geduldet. Die Behörden, die laut Gesetz im Besitz der Gotteshäuser verblieben, können deswegen darangehen, das an den Unierten geschehene Unrecht durch eine Umwidmung zu bereinigen. Zudem sind in der Ukraine sehr viele Gotteshäuser profaniert worden. Diese wieder für gottesdienstliche Zwecke freizugeben und sie einer unierten Gemeinde zu überlassen, fällt noch leichter. Die rumänische Religionsgesetzgebung enteignete die Kirchen hingegen nicht. Die Gemeinden blieben Eigentümer ihrer Gotteshäuser, und das Gesetz, das am 1. Dezember 1948 die unierte Kirche für erloschen erklärte, bestimmte, daß alles Eigentum dieser Kirche vom Staat übernommen wird und von den Behörden teilweise der orthodoxen Kirche übergeben werden kann. Mit den Gotteshäusern und Pfarrhäusern geschah dies in der Regel. Vor cirka 40 Jahren gelangten daher fast alle Kirchen und Pfarrhöfe der Rumänischen Unierten Kirche in den Besitz von orthodoxen Kirchengemeinden. Wenn diese Gemeinden nicht freiwillig auf sie verzichteten, müßten sie enteignet werden, ehe die Unierten in ihre Rechte wieder eingesetzt werden können. Die gegenwärtige rumänische Regierung, von der mit gutem Grund bezweifelt wird, daß sie wirklich auf einem neuen Kurs sei, ist in der Angelegenheit inaktiv. Bezüglich der Gotteshäuser steht es somit in der Rumänischen Unierten Kirche trotz der Tatsache, daß sie

gesetzlich in besserer Lage wäre als die Ukrainische Unierte Kirche, um vieles schlechter als in der Ukraine. Auch die Bukarester Patriarchatsleitung der Rumänischen Orthodoxen Kirche ist in der Angelegenheit inaktiv; sie läßt verlauten, daß sie in der Sache keinen Einfluß ausüben könne, weil eben die Ortsgemeinden, nicht die Gesamtkirche und auch nicht die Bistümer, Eigentümer der umstrittenen Gebäude seien.

Die gesetzlich bessere Lage der rumänischen Unierten zeigt sich daran, daß Papst Johannes Paul II. im März 1990 deren kirchliche Verhältnisse durch Ernennung von Ordinarien für sämtliche herkömmliche Diözesen der Rumänischen Unierten Kirche regeln konnte,⁸ während für die Ukraine bisher noch kein solcher Schritt erfolgte. Das rumänische Konkordat, das eine Fühlungnahme des Vatikans mit der rumänischen Regierung vor der Ernennung von Bischöfen vorgesehen hatte, war von der rumänischen Regierung 1948 einseitig für beendet erklärt worden, und die Revolutionsregierung hat an der Jahreswende 1989/90 Religionsfreiheit verkündet. So konnte der rumänische Staat die Ernennung und Weihe der Bischöfe nicht beeinspruchen. Wegen des besprochenen Unterschieds, wie Unierte und Orthodoxe die Zahl der unierten Gläubigen errechnen, gab es jedoch einen scharfen Einspruch gegen die Bischofsbestellungen von seiten der Rumänischen Orthodoxen Kirche. Es sei zwar Tatsache, hieß es, daß es in Rumänien weiterhin Unierte gebe, und es sei richtig, daß auch ihnen die Religionsfreiheit gebühre; es wäre aber nicht einzusehen, weswegen man gleich sechs Bischöfe einsetze für kleine Grüppchen von Dissidenten. Ein ernsthaftes Feststellen der wahren Größenverhältnisse tut not.

Des weiteren unterscheiden sich die Verhältnisse in der Ukraine und in Siebenbürgen bezüglich der nationalen Komponente. Wie aus zahlreichen Nachrichten der letzten Monate hervorgeht, begann in der Sowjetunion ein Aufbruch der Nationalitäten gegen die Dominanz des Russischen. Zu den aufbegehrenden Nationen zählen auch die Ukrainer. Zwischen der Ukrainischen Unierten Kirche und der Moskauer

Patriarchatsleitung der Russischen Orthodoxen Kirche liegen daher außer dem Graben der Kirchenspaltung auch vielfältige russisch-ukrainische nationale Spannungen. In Rumänien sind sich Unierte und Orthodoxe hingegen bewußt, miteinander ein einziges, das rumänische Volk zu sein. Nationale Spannungen verschärfen den kirchlichen Gegensatz zwischen ihnen nicht zusätzlich. Doch widersetzen sich dort national denkende Kreise der Konsolidierung der unierten Kirche, weil es ihnen unerträglich erscheint, daß geistliche Anliegen die nationale Einheit ihres Volkes beeinträchtigen. In diesem Interessenskonflikt stellen nicht alle orthodoxen Rumänen, auch nicht alle Kleriker, die geistlichen Anliegen über die nationalen.

¹ Für eine ausführliche Darlegung zu den anstehenden ekklesiologischen Fragen mit entsprechenden Quellenverweisen vgl. E. Chr. Suttner, Wandlungen im Unionsverständnis vom 2. Konzil von Lyon bis zur Gegenwart, in: Ostk. Stud. 34(1985)128-150; ders., Kirchliche und nichtkirchliche Gründe für den Erfolg abendländischer Missionare bei Christen im Osten seit dem Tridentinum, in: Ostk. Stud. 35(1986)135-149; ders., Dialog und Uniatismus, in: Una Sancta 45(1990)87-94.

² Vgl. Unitatis redintegratio, Art. 15.

³ Daß noch nicht die gesamte Orthodoxie der Gegenwart dies tut, ist gezeigt bei E. Chr. Suttner, Die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. Zur Anerkennung der Taufe westlicher Christen durch die orthodoxe Kirche im Laufe der Geschichte, in: Anzeiger der österr. Akademie der Wiss., Phil.-hist. Klasse 127(1990).

⁴ Ukrainischer Pressedienst, Nr. 11(47) vom November 1989.

⁵ Dieser Unterschied ist jüngst durch das neue Religionsgesetz der Sowjetunion beendet worden. Die aktuellen Probleme, mit denen wir uns zu befassen haben, sind aber von der alten Rechtslage bedingt; wir beziehen uns daher auf diese.

⁶ Vgl. E. Chr. Suttner, Staat aus orthodoxer Sicht, in: Servitium Pietatis (Festschrift Kard. Groer), Maria Roggendorf 1989, S. 330-348; ders., Hat die weltliche Macht

für die Kircheneinheit zu sorgen?, im Dokumentationsband über das Regensburger Ökumenische Symposium 1989.

⁷ Vgl. E. Chr. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 11f; 24-31.

⁸ Vgl. Osservatore Romano vom 15. März 1990.